



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser bewahren
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Tiefengrundwasser

„¹Unter Tiefengrundwasser wird hier Grundwasser aus dem zweiten Grundwasserstockwerk oder tieferen Grundwasserstockwerken verstanden, dessen Regenerationszeit mindestens 50 Jahre beträgt. ²Näheres wird durch eine Verordnung geregelt. ³Neue Anträge, die sich auf eine Genehmigung der Nutzung von Tiefengrundwasser beziehen, dürfen ab dem 1. Januar 2026, bei entsprechender Erfordernis, nur noch für die öffentliche Wasserversorgung und in Sonderfällen für balneologische und geothermische Nutzungen oder bei europäischen Vorgaben für geschützte geografische Angaben von Produkten genehmigt werden. ⁴Dabei ist eine Erneuerung der Genehmigung bisheriger Tiefengrundwassernutzungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundwasserneubildungsraten gestattet. ⁵Die Nutzung von Tiefengrundwasser soll durch die Sanierung oberflächennahen Grundwassers zurückgedrängt werden. ⁶Dabei soll insbesondere die ökologische Landwirtschaft herangezogen werden.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 37 werden die Nrn. 7 bis 38.

Begründung:

Tiefengrundwasser ist unser wertvollster Trinkwasserschatz für die kommenden Generationen. Die Verwendung von Tiefengrundwasser, das zu Trinkwasserzwecken nutzbar ist, muss deshalb strikt reglementiert werden. Neue Genehmigungen sollen deshalb nur noch bei besonderem Bedarf ausgesprochen werden, wenn andere zumutbare Alternativen nicht bestehen. Neue Genehmigungen für gewerbliche Nutzung dürfen nur zur Verlängerung bestehender Nutzungen erfolgen. Dabei sollte geprüft werden, ob und in welchem Zeitraum die Tiefenwassernutzung durch eine Nutzung von oberflächennahem Grundwasser ersetzt werden kann. Der Sondersituation von Lebensmitteln mit geschützter geografischer Herkunft, die explizit Tiefenwasser brauchen, wird Rechnung getragen.